

Bundesverfassungsgerichtsurteil Verletztenrente wie Einkommen

Von Wolfgang A. Leidigkeit

Es verstößt nicht gegen das Grundgesetz, dass eine von einer Berufsgenossenschaft gezahlte Verletztenrente in vollem Umfang als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Das hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Mitte April des Jahres veröffentlichten Beschlüssen vom 16. März 2011 entschieden (Az.: 1 BvR 591/08 und 1 BvR 593/08).

Die Beschwerdeführer erhielten infolge eines Arbeitsunfalls eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Als ihnen im Jahr 2005 Arbeitslosengeld II bewilligt wurde, rechnete der Grundsicherungsträger die Rente in voller Höhe als Einkommen auf die Leistungen an. Doch das hielten die Beschwerdeführer für unrechtmäßig. In ihrer Verfassungsbeschwerde trugen sie vor, dass eine Verletztenrente gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs II zum Beispiel weder auf Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz noch auf Renten für Kriegssopfer angerechnet werden dürfe.

Auch Schmerzensgelder oder zweckbestimmte Einnahmen, die nicht der Sicherung des Lebens dienen, dürften unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Es würde daher gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen, wenn von dieser Regelung bei der Zahlung von Verletztenrenten eine Ausnahme gemacht würde.

Gewollt ungleich

Doch dem wollten die Richter des Bundesverfassungs-Gerichts nicht folgen. Sie wiesen die Verfassungsbeschwerden als unbegründet zurück. Nach Ansicht des Gerichts werden die Empfänger von Verletztenrenten gegenüber jenen Leistungsempfängern, deren Einkünfte gemäß den Ausnahmeregelungen des Sozialgesetzbuchs II nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden zwar unstreitig ungleich behandelt.

Diese „Ungleichbehandlung“ ist aber sachlich gerechtfertigt. Denn nach gesetzgeberischer Konzeption stellt eine Verletztenrente eine Verdienstausfallentschädigung dar, die wie der Arbeitslohn der Sicherung des Lebensunterhalts dient. Sie ist daher mit den von den Beschwerdeführern beispielhaft genannten Leistungen nicht vergleichbar.

Schmerzensgeld auch zur Genugtuung

So ist zum Beispiel die Privilegierung von Schmerzensgeld gegenüber einer Verletztenrente durch dessen Zweckbestimmung und besondere Funktion gerechtfertigt. Ein Schmerzensgeld dient nämlich nicht der Deckung des Lebensunterhalts, sondern ausschließlich dem Ausgleich eines immateriellen Schadens. Es soll die Erschwernisse, Leiden

und Nachteile ausgleichen, die über das Schadenereignis hinaus anhalten und nicht durch die materiellen Schadenersatzzahlungen ausgeglichen werden. Unabhängig davon dient ein Schmerzensgeld der Genugtuung. In dieser Funktion nimmt es daher eine Sonderstellung innerhalb der sonstigen Einkommens- und Vermögensarten ein, die einer Verletztenrente nicht zukommt.

Kontakt:

Michael J. Glück

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel. 02225/912 960

Fax. 02225/912 961

E-Mail Glueck-Meckenheim@t-online.de